

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2863 – Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2863 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

„§ 13a Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Ausstattung der Gerichte für Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung:

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung schafft für die Gerichte ihres Geschäftsbereichs die Voraussetzungen dafür, dass Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführbar sind.

(2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung schafft die Voraussetzungen dafür, dass jedes der in Absatz 1 genannten Gerichte mit mindestens einem Gerichtssaal ausgestattet wird, in dem mit den Prozessbeteiligten sowohl in Präsenzverhandlung wie auch im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt werden kann.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung stellt über ein zentrales Portal im Internet sämtliche die Justiz betreffende wichtige Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Es ist zu gewährleisten, dass das Portal barrierefrei nutzbar ist.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei berücksichtigen die Gerichte und Staatsanwaltschaften die schutzwürdigen Belange von Zeuginnen und Zeugen in besonderem Maße und prüfen in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen, ob durch die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Gefahr für sie entstehen kann.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei prüfen die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den geltenden besonderen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen, ob Versagungsgründe hinsichtlich der ganzen oder teilweisen Herausgabe der darin enthaltenen personenbezogenen Daten an Dritte vorliegen.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Umfang des Einsatzes eigener IKT-Geräte durch Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung der Anforderungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes dabei. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann jährlich bis zum Jahr 2025.“

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zahlungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Berlin sind durch die Nutzung mindestens einer gängigen, zumutbaren und hinreichend sicheren elektronischen Zahlungsmöglichkeit zu gewährleisten. Für die Nutzung des Zahlungsweges werden keine Gebühren erhoben.“

Berlin, den 7. Dezember 2020

Begründung:

Im Hinblick auf die konkreten Änderungen im Gesetzentwurf ist auszuführen:

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht um § 13a.

2. Mit der Neuregelung soll erreicht werden, dass die Gerichte im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung tatsächlich in der Lage sind, Gerichtsverhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung u.a. gemäß §§ 128a ZPO, 102a VwGO, 110a SGG durchzuführen. Der Bedarf für den Einsatz entsprechender Technik ist – nicht zuletzt durch die aktuelle epidemische Lage von nationaler Tragweite – in letzter Zeit stetig gewachsen. Die Regelung setzt eine prozessuale Zulässigkeit entsprechender Verhandlungsführung in der jeweiligen Prozessordnung voraus. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Gerichtsbarkeit für die Beschaffung und den Betrieb der entsprechenden Anlagen wird durch die Neuregelung nicht berührt, um eine Einbindung in die von länderübergreifenden Entwicklungs- bzw. Betriebsverbänden geprägte Justiz-IT sicherzustellen. Jedes Gericht in Berlin soll über mindestens einen Gerichtssaal verfügen, der über die notwendigen technischen Anlagen verfügt bzw. diese bei Bedarf aus einem beim Gericht vorhandenen mobilen Pool erhält.

3. Mit der Neuregelung wird erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung verankert, wonach im Land Berlin über ein zentrales Portal Informationen und Unterlagen zur Justiz von Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können. Dieser Service wird derzeit schon über <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/justiz-onlinedienste/> und <https://gesetze.berlin.de> und <https://gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de> tatsächlich angeboten und soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut und in einem bürgerfreundlich aufrufbaren Portal zusammengefasst werden.

4.

a) Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sind insbesondere im Strafverfahren oft das zentrale Beweismittel. Der Schutz der Zeuginnen und Zeugen und ihrer Belange ist auch deshalb von besonderer Bedeutung. Es muss sichergestellt werden, dass sie ihre Aussagen frei von Angst und Einschüchterung machen und darauf vertrauen

können, dass ihre personenbezogenen Daten – gerade im Bereich der Hasskriminalität und der organisierten Kriminalität – nicht in „die falschen Hände“ geraten.

In der Strafprozessordnung existieren daher bereits differenzierte und auf die jeweilige Gefährdungslage von Zeuginnen und Zeugen angepasste Regelungen zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Das Bestehen einer Gefährdungslage bildet dabei die wesentliche Voraussetzung für die normierten Schutzmaßnahmen. Die konsequente Anwendung dieser bestehenden Regelungen obliegt den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in jeder Lage des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens neu prüfen und bewerten, ob eine entsprechende Gefährdungslage besteht. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- bzw. das gerichtliche Strafverfahren ist durch die Interaktion der beteiligten Akteure geprägt und deshalb nicht statisch. Daher kann es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommen, auf die es zu reagieren gilt.

Mit Aufnahme eines entsprechenden Passus sollen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften dafür sensibilisiert werden, in jeder Lage des Verfahrens auf die besonders schutzwürdigen Interessen von Zeuginnen und Zeugen zu achten und – wo erforderlich – entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Staatliche Organe und Behörden sind zwar ohnehin verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Mit einer entsprechenden Regelung unterstreicht das Land Berlin jedoch ausdrücklich die besondere Bedeutung des Schutzes der Zeugenrechte in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren.

b) Die vollständige Vorlage etwa von Behördenakten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften führt im Regelfall dazu, dass die darin enthaltenen personenbezogenen Daten den Verfahrensbeteiligten bekannt werden bzw. bekannt werden können. Das von den Verfahrensordnungen – etwa § 100 VwGO – eingeräumte Akteneinsichtsrecht ist auch nicht auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschränkt. Selbst wenn Akteneinsicht aber nur von einer oder einem Prozessbevollmächtigten genommen wird, so dürfte in der Regel davon auszugehen sein, dass auch deren Mandantschaft berechtigten Zugriff auf den Akteninhalt hat.

Vor diesem Hintergrund kommt es darauf an, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen der jeweils einschlägigen besonderen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung prüfen, ob Versagungsgründe hinsichtlich der ganzen oder teilweisen Herausgabe der darin enthaltenen personenbezogenen Daten an Dritte vorliegen und deren Beachtung erforderlichenfalls sicherstellen.

c) Mit § 32 Absatz 4 wird der Einsatz eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) durch die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften reglementiert. Trotz der damit bereits eingezogenen Absicherungen im Hinblick auf die Informationssicherheit und den Datenschutz bleibt zu beachten, dass der Einsatz von IKT mit nicht vollständig für die Zukunft sicher prognostizierbaren Risiken verbunden ist, da er einer besonders dynamischen Entwicklung unterliegt. Um diesem Umstand gerecht zu werden und die Wirksamkeit der mit § 32 Absatz 4 geschaffenen Regelungen zeitnah überprüfen zu können, soll dem Abgeordnetenhaus zur dienstlichen Nutzung eigener Geräte in den kommenden Jahren regelmäßig berichtet werden. Der Bericht soll unter Zulieferung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung erstellt werden, in deren Geschäftsbereich der Großteil der Berliner Gerichte und die Staatsanwaltschaften fällt.

5. Die Regelung überträgt § 5 des Berliner Gesetzes zur Förderung des E-Government vom 30. Mai 2016 (GVBl. 2016, 282), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) auf die Justiz. Mit der Neuregelung wird nun auch für Zahlungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften eine diesem Niveau entsprechende Verpflichtung zum Angebot elektronischer Zahlungsmöglichkeiten vorgesehen.